

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 31. Januar 2023

Anwesend : ~~WIESEMES E.~~, Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S.~~, JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., ~~DURBEN S.~~, Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.12.2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 23.12.2022;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.12.2022 zu genehmigen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 4. Quartal 2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 13.01.2023 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2022, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 31.12.2022 auf 5.431.784,43 € beliefen.

Zurückziehung des Beschlusses vom 22.11.2022 zur Festsetzung des Steuersatzes für die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 9;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.11.2022 zur Festsetzung des Steuersatzes auf die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 30.12.2022 zur Aussetzung des Beschlusses des Gemeinderates Amel vom 22. November 2022 zur Festsetzung einer Steuer auf die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist;

In Erwägung dessen, dass die Aussetzung des Beschlusses vom 22.11.2022 damit begründet wird, dass eine Steuer nicht auf illegale Situationen angewandt werden darf, um diesen ein Ende zu setzen, dass in diesen Fällen strafrechtliche Mittel oder administrative Geldstrafen einzusetzen sind;

In Erwägung dessen, dass Artikel 9 Absatz 2 des vorerwähnten Dekrets vom 20.12.2004 besagt, dass die betroffene Behörde einen ausgesetzten Beschluss zurückziehen oder rechtfertigen kann und dass die Entscheidung der Regierung unter Strafe der Nichtigkeit des ausgesetzten Beschlusses nach dem Versanddatum des Aussetzungserlasses mitzuteilen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2022 über die Festlegung einer Steuer auf die Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist, zurückzuziehen.

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht zugestellt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Finanzdirektorin der Gemeinde und dem Finanzdienst der Gemeinde informationshalber zugestellt.

Festlegung der Gebühr für illegale Abfallablagerungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Dekretes vom 18.02.2002 und des Gesetzes vom 24.06.2000 zur Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund der Artikel 35 und 74 bis 76 des Gemeindegemeinschaftsdekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 04.12.2000 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen vom 22.11.2022;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde sich mit den Mitteln ausstatten muss, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässlich sind;

In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr es der Gemeinde ermöglichen muss, die Kosten zu decken, die sie für die Bewältigung der illegalen Ablagerung von Abfällen und die Wiederherstellung des Geländes nach der Beseitigung der Abfälle tragen muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zugunsten der Gemeinde wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Verordnung über die Sammlung von Haushaltsabfällen entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort.

Artikel 2. Diese Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle.
Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 3: Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

500,00 € pro Beseitigung einer illegalen Ablagerung zuzüglich der entstandenen Kosten, die 500,00 € übersteigen, für die Ermittlung des

Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten),

die wie folgt ermittelt werden:

· Verwaltungskosten: berechnet auf der Grundlage der Kosten

· Einsatz der Arbeiter: 45,00 € pro angefangene Stunde und pro Person.

· Einsatz eines Kleintransporters: 40,00 € pro angefangene Stunde.

· Einsatz von Spezialtransportmitteln (Kran, Container, ...): 40,00 € pro angefangene Stunde und pro Spezialtransportmittel.

· Verarbeitungskosten: berechnet auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten.

Artikel 4. Die Gebühr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.

Artikel 5. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 per Einschreiben in

Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Schuldners.

In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten. Der geforderte Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Mahnung erhöht. Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährung. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

Artikel 6. Beschwerden gegen die vorliegende Gebühr müssen bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich beim

Gemeindekollegium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Der Beginn dieser Frist ist der dritte Arbeitstag nach dem Datum des Absendens der Rechnung. Das Gemeindekollegium bestätigt den Empfang innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt.

Die Entscheidung des Gemeindekollegiums wird dem Steuerpflichtigen innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde per Einschreiben mitgeteilt.

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Artikel 8. Vorliegende Verordnung tritt nach Abschluss der Veröffentlichungsformalitäten gemäß den Artikeln 74 – 76 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 in Kraft.

Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindekollegiums - Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 06.01.2023

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018; In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin in Anwendung von Artikel 64 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vor der Zahlung einer Rechnung die Zahlungsanweisung an das Gemeindekollegium zurücksendet, wenn diese nicht durch die notwendigen Belege gestützt werden;

In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin die Rechnung der Firma Boreta AG (Nr. 22401244 vom 30/11/2022) aus MALMEDY in Höhe von 17.814,09 €, inkl. MwSt., aus dem Grund an das Gemeindekollegium zurücksendet, dass die Dokumente unvollständig sind und es keinen Kollegiumsbeschluss für die Auftragsvergabe an diese Firma gibt;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindekollegium aufgrund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gemeindekollegiums der Zahlungsanweisung beigelegt wird;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindekollegium in seiner Sitzung vom 06.01.2023 beschlossen hat,

die Zahlung der oben aufgeführten Rechnung unter Verantwortung des Kollegiums zu tätigen;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 06.01.2023 betreffend die Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums.

Gewährung eines Zuschusses an den Verkehrsverein HEPPENBACH im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018; In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL VoG verwirklicht werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein HEPPENBACH auf der Flur "Auf der Bracht" in HEPPENBACH einen Schutzhütte errichtet hat;

Nach Durchsicht des Antrags des Verkehrsvereins HEPPENBACH vom 09.01.2023 für die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 500,00 € und der dem Antrag beigelegten Rechnungen und Belege;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden und eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Verkehrsverein HEPPENBACH wird ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € für die Errichtung einer Schutzhütte auf der Flur "In der Bracht" in HEPPENBACH gewährt. Die Summe wird auf das Konto des Verkehrsvereins HEPPENBACH überwiesen.

Artikel 2. Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindegeldhaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 3. Die Frau Finanzdirektorin erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Neuvorlage des Projektes für die Einrichtung einer Kinderkrippe im ehemaligen Kindergartengebäude in AMEL Zum Bambusch 20 (Bauftrag): Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 09.08.2022, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des oben genannten Projektes zu genehmigen;

Nach Durchsicht der durch den Projektautor neu aufgestellten Kostenschätzung in Höhe von 139.997,99 €, ohne MwSt., zu den durch Privatfirmen auszuführenden Bauaufträgen (ohne Ankauf des in eigener Regie zu verarbeitenden Materials);

In Erwägung dessen, dass die Einrichtung einer Kinderkrippe im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL laut Schreiben der Ministerin L. KLINKENBERG vom 09.11.2021 mit der Projektnummer 4741 und einem Kostenaufwand in Höhe von 218.109,00 € im Infrastrukturplan 2022 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur,

Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 1-2023 der Finanzdirektorin vom 23.01.2023;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 12403/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen ist;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER eine teilweise bestehende fehlende bersichtlichkeit der Angaben bemängelt;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einrichtung einer Kinderkrippe im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch Privatunternehmen.
Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 139.997,99 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:
Los 1A: Heizung & Sanitär: 42.238,20 €
Los 2A Elektro-, Brandmelde- und Videosprechanlage: 26.616,33 €
Los 3A: Kontrollierte Be- und Entlüftung: 17.182,50 €
Los 4A: Feinschicht: 4.128,00 €
Los 10A: Bodenbelag (Lino und Fliesen): 34.684,20 €
Los 11A: Innenmobiliar (Küchen): 15.148,76 €
Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12403/724/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.
Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Neuvorlage des Projektes für die Einrichtung eines Seniorendorphauses im ehemaligen Kindergartengebäude in AMEL Zum Bambusch 20 (Bauauftrag): Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 09.08.2022, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung des oben genannten Projektes zu genehmigen;
Nach Durchsicht der durch den Projektautor neu aufgestellten Kostenschätzung in Höhe von 110.240,48 €, ohne MwSt., zu den durch Privatfirmen auszuführenden Bauaufträgen (ohne Ankauf des in eigener Regie zu verarbeitenden Materials);
In Erwägung dessen, dass die Einrichtung eines Seniorendorphauses im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL laut Schreiben des Ministers A. ANTONIADIS vom 09.11.2021 mit der Projektnummer 4740 und einem Kostenaufwand in Höhe von 87.576,00 € im Infrastrukturplan 2022

aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 2-2023 der Finanzdirektorin vom 23.01.2023;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 12402/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen ist bzw. angepasst wird;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER eine teilweise bestehende fehlende bersichtlichkeit der Angaben bemängelt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einrichtung eines Seniorendorfhomes im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch Privatunternehmen.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 110.240,48 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Los 1B: Heizung & Sanitär: 39.291,60 €

Los 2B: Elektro-, Brandmelde- und Videosprechanlage: 31.649,95 €

Los 3B: Kontrollierte Be- und Entlüftung: 9.550,00 €

Los 4B: Feinschicht: 2.000,00 €

Los 10B: Bodenbelag (Lino und Fliesen): 21.220,00 €

Los 11B: Innenmobiliar (Küche): 6.528,93 €

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12402/724/60 eingetragenen Ausgabekredits des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Einrichtung einer Kinderkrippe und eines Seniorendorfhomes im ehemaligen Kindergartengebäude in AMEL Zum Bambusch 20: Lieferauftrag für den Ankauf des Materials: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seiner beiden Beschlüsse vom 31.01.2023, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart sowie die Finanzierung der Bauaufträge der oben genannten Projekte zu genehmigen;

Nach Durchsicht der durch den Projektautor neu aufgestellten Kostenschätzung in Höhe von 127.697,00 €, ohne MwSt., für den Ankauf des in eigener Regie zu verarbeitenden Materials;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 3-2023 der Finanzdirektorin vom 23.01.2023;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 12402/724/60 bzw. 12403/724/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen ist;
In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER eine teilweise bestehende fehlende bersichtlichkeit der Angaben bemängelt;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Einrichtung einer Kinderkrippe und eines Seniorendorfhauses im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung ist auf den Betrag in Höhe von 127.697,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Lieferungen festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

KINDERKRIPPE (5 Lose – 91.669,50 €)

Los 5A: Innenwände: 27.425,00 €

Los 6A: Innenisolierung: 9.750,00 €

Los 7A: Innendecken: 18.139,50 €

Los 8A: Spachtel & Anstrich: 12.540,00 €

Los 9A: Innentüren: 23.815,00 €

SENIORENDORFHAUS (5 Lose – 36.027,50 €)

Los 5B: Innenwände: 10.450,00 €

Los 6B: Innenisolierung: 4.650,00 €

Los 7B: Innendecken: 8.687,50 €

Los 8B: Spachtel & Anstrich: 6.750,00 €

Los 9B: Innentüren: 5.490,00 €

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12402/724/60 bzw. 12403/724/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf von Psychomotorik-Kissen für die Gemeindeschulen: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Herabsetzung des Kindergarteneintrittsalter auf 2,5 Jahre

Psychomotorik-Kissen für die Schulen der Gemeinde AMEL angeschafft werden müssen;
Nach Durchsicht der vorliegenden Materialauflistung für den Ankauf von Psychomotorik-Kissen für die Gemeindeschulen, welche in Absprache mit den Schulgemeinschaften durch das Gemeindkollegium erstellt worden ist;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 15.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferungsauftrages vorsieht;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;
In Erwägung dessen, dass seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Bezuschussung in Höhe von 60 % erfolgen kann;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 insbesondere Artikel 92 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2023 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 unter Artikel 722/744/51 eingetragen worden ist;
Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Anschaffung von Psychomotorik-Kissen für die Gemeindeschulen.
Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 15.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.
Artikel 4. Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 722/744/51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 zu finanzieren.
Artikel 5. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung des Zuschusses zu übermitteln.
Artikel 6. Das Gemeindkollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERSCHIEDENES

Windpark VALENDER - Nachtrag zum Vertrag vom 08.04.2005 zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ASPIRAVI S.A. - Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.09.2004 betreffend die Übergabe des Projektes für die Errichtung und das Betreiben eines Windparks an eine Gesellschaft;
In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.01.2005 betreffend die Übergabe des Projektes für die Errichtung und das Betreiben des Windparks in HALENFELD-VALENDER "Ober Hardt" an die Gesellschaft ASPIRAVI S.A. aus 8530 HARELBEKE, Vaarnewijkstraat 18;
Nach Durchsicht des Vertrags vom 08.04.2005 zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ASPIRAVI S.A. betreffend die Übergabe des Projektes für die Errichtung und das Betreiben des

Windparks und die Gewährung eines Erbbaurechts an die vorgenannte Gesellschaft;

In Erwägung dessen, dass der Vertrag eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 15.05.2006 (Datum der Globalgenehmigung) hat;

Nach Durchsicht der entsprechenden notariellen Urkunde vom 23.04.2008, beurkundet im Gemeindehaus der Gemeinde AMEL durch Notar Edgar HUPPERTZ unter Mitwirkung von Notar Els VAN TUYCKOM;

In Erwägung dessen, dass unter Punkt 2.2. des vorerwähnten Vertrags die jährliche Entschädigung der Gemeinde wie folgt festgelegt wurde:

2.2.1. Jährlicher Erbbauzins

Ein jährlicher Erbbauzins von 15x die administrative Geldstrafe pro fehlendes Grünstromzertifikat (ASGZ) (momentan 100 €) pro Windrad wird der Gemeinde als Eigentümerin der Grundstücke gezahlt. Eine erste Zahlung des vollständigen Betrages (momentan 1.500 €/Windrad) erfolgt am ersten Tag des fünften Monats nach Erhalt der erforderlichen Genehmigungen. Die weiteren Zahlungen erfolgen dann jährlich zum gleichen Zeitpunkt.

Der Pauschalbetrag pro MWh (2.2.1.) und der Mindesterbbauzins (2.2.3.) werden jährlich an die Schwankungen des Gesundheitsindex angepasst. Als neuer Index gilt der Index des Monats vor der jährlichen Anpassung. Der Basisindex ist der Index des laufenden Monats, in dem dieser Vertrag von den beiden Parteien unterzeichnet wird.

2.2.2. Zusätzliche produktionsabhängige jährliche Vergütung

Eine jährliche Vergütung für die in das Netz eingespeiste Energie pro MWh wird der Gemeinde als Eigentümerin der Grundstücke bezahlt. Diese Vergütung wird wie folgt berechnet:

*$(1\% \times ASGZ) * (\text{eingespeiste KWh} / (\text{installierte Nennleistung in KW} * 1850))$* ³

(Momentan (ASGZ = 100 €) ergäbe diese Berechnung bei Windrädern von 2 MW Nennleistung und einer jährlichen Produktion von 3.900 MWh pro Windrad einen Koeffizienten von 1,1711 €/MWh).

Diese Vergütung wird nach dem Beenden des diesbezüglichen Kalenderjahres bezahlt. Für das erste unvollständige Kalenderjahr wird die als Referenz geltende eingespeiste Energie pro rata der Anzahl vollständiger Produktionsmonate berechnet.

Der erste vollständige Produktionsmonat fängt am ersten Tag des Monats an, welcher der Inbetriebnahme des Windparks folgt. Die in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeiste Energie wird vom Verteilernetzbetreiber gemessen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Gemeinde mit der Überweisung dieser Vergütung einen detaillierten Nachweis der von jedem Windrad produzierten MWh zu übermitteln.

Der Betrag wird an die Entwicklung der administrativen Geldstrafe angepasst wie bestimmt in dem Elektrizitätsdekret, in dem Zeitraum für den die Geldstrafe gilt.

2.2.3. Unabhängig von der Entwicklung der administrativen Geldstrafe für Grünstromzertifikate und der produzierten MWh wird eine minimale jährliche globale Entschädigung (Erbbauzins + produktionsabhängige Entschädigung) von 5.200 € pro Windrad garantiert;

In Anbetracht dessen, dass die unter Punkt 2.2. des vorerwähnten Vertrags festgehaltenen Bestimmungen bezüglich der jährlichen Entschädigungen der Gemeinde seit Abschluss des Vertrags nie angepasst wurden und es keinerlei Nachverhandlungen gegeben hat;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium der Ansicht ist, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarung angebracht ist;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium Verhandlungen mit der Gesellschaft ASPIRAVI S.A. im Hinblick auf die Anpassung dieser Bestimmungen geführt hat;

In Erwägung dessen, dass der Basisvertrag vom 08.04.2005 vorbehaltlich der ergänzten Punkte weiterhin anwendbar bleibt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie, und des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den nachfolgenden Nachtrag zum Vertrag vom 08.04.2005 zwischen der Gemeinde AMEL und der Gesellschaft ASPIRAVI S.A. zu genehmigen:

Zwischen den Vertragsparteien wurde am 08.4.2005 der beiliegende Vertrag abgeschlossen (s. Anlage 1). Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab dem 15.5.2006 (Datum der Globalgenehmigung)

und wurde am 23.04.2008 notariell beurkundet im Gemeindehaus der Gemeinde Amel durch den Notar Edgar HUPPERTZ unter Mitwirkung von Notar Els Van TUYCKOM.

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird der Basisvertrag gemäß den nachstehenden Punkten ergänzt. Für alles Weitere bleibt der Vertrag vom 08.04.2005 weiterhin anwendbar.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Regelungen treten unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer Genehmigung zum Weiterbetrieb der Windenergieanlagen in Kraft.

1. In Abweichung zu Artikel 2.2.1. wird der vereinbarte Erbbauzins pro Ziviljahr (1.1. – 31.12.) abgerechnet. Diese Regelung wird bereits für das Jahr 2022 eingeführt, sodass der Erbbauzins für den Zeitraum von Mai bis Dezember 2022 zu zahlen ist. Die Zahlung erfolgt im Januar 2023. Zur Berechnung des Erbbauzinses wird eine Indexierung auf Grund des Indexstandes vom Dezember des jeweiligen Jahres genommen (für die Zahlung vom Januar 2023 somit der Indexstand vom Dezember 2022). Für die folgenden Jahre erfolgt die Zahlung jeweils im Januar für das vorherige Vertragsjahr.

2. Zusätzlich zu den in Artikel 2.2.1., 2.2.2 und 2.2.3. vorgesehenen Zahlungen zahlt die Gesellschaft der Gemeinde eine jährliche Zusatzentschädigung von zweimal 14.000 € pro Windrad. Diese Zahlung wird erstmalig im Januar 2023 für das Jahr 2022 gezahlt. Für die Folgejahre wird die Zahlung der jährlichen Zusatzentschädigung im Januar für das vorherige Jahr fällig.

Die vereinbarte Zusatzentschädigung wird jährlich der Entwicklung des Gesundheitsindex angepasst. Zum ersten Mal erfolgt die Indexanpassung für die für 2023 geschuldete Summe. Als Ausgangsindex wird der Gesundheitsindex vom Dezember 2021 (115,60) genommen. Als neuer Index wird der Indexstand vom Dezember des Berechnungsjahres genommen.

3. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die in Artikel 4.6. vorgesehene Garantie als Bankgarantie auf erste Anfrage mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 30.09.2032 vorzulegen ist.

4. Die vereinbarte Vertragsdauer (s. Artikel 5.4.) wird mit dem vorliegenden Nachtrag bis zum 31.12.2031 verlängert. Spätestens 1 Jahr vor Vertragsende werden sich die Gemeinde und die Gesellschaft treffen, um zu prüfen, ob eine weitere Verlängerung um 5 Jahre möglich ist, und die Bedingungen dieser Verlängerung gemeinsam festlegen. Entscheiden sich die Gemeinde und die Gesellschaft, den Vertrag nicht zu verlängern, endet der Vertrag von Rechts wegen zu diesem Zeitpunkt. Der Vertrag kann von der Gemeinde nicht vor Ablauf gekündigt werden.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich dazu bis zum 31.12.2031 keine Gemeindesteuern zu Lasten der Windräder zu erheben, die auf dem vertragsgegenständlichen Gelände errichtet wurden.

6. Falls die vorliegende Vereinbarung notariell beurkundet werden sollte, tragen die Vertragsparteien die entsprechenden Aktkosten je zur Hälfte.

7. Der Nachtrag tritt ab dem Tag der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2031 oder bis zu dem Tag, an dem die gegebenenfalls verlängerten Genehmigungen und Erlaubnisse für die Windkraftanlagen auslaufen und den Betrieb der Windkraftanlagen unmöglich machen, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wird.

Die vorliegende Vereinbarung besteht in zwei Originalexemplaren. Jede Partei hat bei der Unterschrift ihr Original erhalten.

Artikel 2. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des vorgenannten Nachtrags zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung weiterzuleiten an:

- die Gesellschaft ASPIRAVI S.A. aus 8530 HARELBEKE, Vaarnewijkstraat 18;*
- die Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL.*

Interessenbekundung zur gemeindeübergreifenden Ausschreibung eines Konzessionsvertrages für die Einrichtung und den Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die Konzessionsverträge;

In Anbetracht dessen, dass 2019 der integrierte Energie- und Klimaplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurde, der das Ziel hat, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 50% und bis 2050 um 100% zu senken und Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung einzuführen, wie beispielsweise die Förderung der Nutzung alternativer Antriebe und Kraftstoffe;

In Erwägung dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Studie zur

„Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ in Auftrag gegeben hat, deren Abschlussbericht am 21.12.2022 den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zugestellt wurde;

In Erwägung dessen, dass alle neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, St.Vith) im Rahmen einer Begleitgruppe in die Ausarbeitung dieser Studie eingebunden waren und alle in der Studie aufgeführten potenziellen Standorte auf Vorschlägen der Gemeinden basieren;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht 56 potenzielle öffentliche Standorte für Elektroladesäulen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets identifiziert;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht die potenziellen öffentlichen Standorte einer der drei folgenden technischen Prioritätsklassen zuordnet:

Technische Priorität 1: Geringe Stromanschlusskosten und geringer Zeitaufwand der Installation der Ladesäule

Technische Priorität 2: Geringe Stromanschlusskosten, aber erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule

Technische Priorität 3: Hohe Stromanschlusskosten und erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht die 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen ebenfalls einer der drei folgenden inhaltlichen Prioritätsklassen zuordnet:

Inhaltliche Priorität 1: Große Zustimmung der Gemeinde

Inhaltliche Priorität 2: Mittlere Zustimmung der Gemeinde

Inhaltliche Priorität 3: Geringe Zustimmung der Gemeinde

In Erwägung dessen, dass 44 der 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen die technische Priorität 1 und 2 aufweisen und sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

- Amel (2)

- Büllingen (5)

- Burg-Reuland (3)

- Bütgenbach (2)

- Eupen (11)

- Kelmis (5)

- Lontzen (3)

- Raeren (6)

- St.Vith (7) ;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht zudem empfiehlt, dass die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sich für die Installation eines Ladesäulennetzes zusammenschließen;

In Erwägung dessen, dass der Abschlussbericht als Betriebsmodell die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Installation eines Ladesäulennetzes empfiehlt;

In Erwägung dessen, dass die Regierung der Wallonischen Region in einem Beschluss vom 14. Juli 2021 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Wallonischen Region und den Agences de Développement Territorial (Agenturen für territoriale Entwicklung, ADT) getroffen hat, um 2.000 öffentlich zugängliche Elektroladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichem Grund in der Wallonie zu errichten, von denen 38 für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vorgesehen waren;

In Erwägung dessen, dass die Wallonische Region eine Vorstudie durchführte, um die Standorte in den französischsprachigen Gemeinden der Wallonischen Region zu bestimmen;

In Erwägung dessen, dass die für die Provinz Lüttich zuständige Agentur für territoriale Entwicklung SPI mit der Durchführung dieser Studie in der Provinz Lüttich beauftragt wurde und die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in dieser Vorstudie nicht berücksichtigt wurden, da für die Deutschsprachigen Gemeinschaft eine eigene Studie durchgeführt wurde;

In Erwägung dessen, dass der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen der Wallonischen Region am 30.11.2022 einen Brief an die Gemeinden der Wallonischen Region versandt hat, in dem er sie über das Umsetzungsvorhaben der Wallonischen Region zur Errichtung der oben erwähnten 2.000 Elektroladesäulen in Kenntnis setzte;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden aufgefordert sind, der Wallonischen Region bis zum 15. Februar 2023 mitzuteilen, ob sie Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu den in diesem Schreiben erwähnten Bedingungen zu beteiligen, mithin die Wahl haben,

1. nicht positiv darauf zu reagieren,

2. die alleinige Vergabebehörde für eine künftige Konzession zu bleiben, die auf ihr eigenes Gemeindegebiet beschränkt ist (wobei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mindestens 20 Ladesäulen/40 Ladepunkte auf dem Territorium der Gemeinde für eine Ausschreibung vorhanden sein sollten).

3. oder sich auf der Ebene einer Agentur für territoriale Entwicklung (ADT) zusammenschließen. Die so entstehende überkommunale Einheit kann entsprechend maximal die Gesamtheit des von ihrer Agentur für territoriale Entwicklung abgedeckten geografischen Gebiets abdecken. Die Agentur für territoriale Entwicklung würde dann die zuständige Behörde für die Konzessionsvergabe in dem definierten überkommunalen Gebiet; ihre Rolle beschränkt sich also de facto auf die – ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ladepunkte durch den Konzessionär bis zum Ende der geplanten operativen Frist.

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Vergabe die Rolle der ADT in der Provinz Lüttich, zu der auch die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gehören, von der SPI übernommen würde;

In Erwägung dessen, dass die Errichtung der Ladestationen für die Gemeindebehörden während der gesamten zehnjährigen Konzessionslaufzeit laut dem Schreiben des Ministers keine finanziellen, administrativen und operativen Belastungen mit sich bringt (dies gelte auch für die Verantwortung der Gemeinde, die zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen werde);

In Erwägung dessen, dass aus dem Brief folgender Zeitplan hervorgeht:

- Rückmeldung der Gemeinden bis zum 15.02.2023
- Validierung der Standorte durch die wallonische Regierung im März 2023
- Veröffentlichung der Ausschreibungen
- Vergabe der Aufträge an die ausgewählten Bieter zum 01.08.2023
- Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Ladesäulen zum 01.10.2023
- Installation und Inbetriebnahme von mindestens 50% der 2.000 Elektroladesäulen zum 30.09.2024
- Installation und Inbetriebnahme von 100 % der 2.000 Elektroladesäulen zum 30.09.2025.

In Erwägung dessen, dass sich alle neun Gemeinden in einem Arbeitstreffen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Bürgermeister und Generaldirektoren am 21.12.2022 für eine gemeindeübergreifende Ausschreibung eines Konzessionsvertrags zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und die Delegation der entsprechenden Vergabebefugnis an die SPI ausgesprochen haben;

In Erwägung dessen, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft als supralokaler Koordinator die Projektvorbereitung und -durchführung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets begleitet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie und nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Entsprechend den Empfehlungen der Studie zur „Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ bekundet die Gemeinde AMEL Interesse an einer suprakommunalen Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession (Alternative 3) zur Einrichtung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Artikel 2. Zum Zwecke der Ausschreibung eines Konzessionsvertrags bildet die Gemeinde AMEL eine geographische Einheit mit den acht anderen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes.

Artikel 3. Die Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entsprechend dem Vorschlag des Ministers an die SPI zu delegieren.

Artikel 4. Den Minister der Wallonischen Region über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und eine Kopie des entsprechenden Beschlusses dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

Zweiter Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022: Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindekkdekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;
Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2021 zur Abänderung des Dekrets vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.05.2021 zur Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.04.2022 zur Genehmigung des ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022;
Nach Durchsicht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2022 über den zweiten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;
In Anbetracht dessen, dass aus dem vorerwähnten Schreiben hervorgeht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 04.10.2022 für das Jahr 2022 aufgrund der Inflation eine Erhöhung von Funktionszuschüssen zugunsten der Jugendeinrichtungen um insgesamt 5% beschlossen hat;
In Erwägung dessen, dass diese Erhöhung in zwei kumulativen Tranchen von jeweils 2% und 3% erfolgt;
In Anbetracht dessen, dass diese Modifizierungen auch den Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets für den verbleibenden Förderzeitraum bis zum 31.12.2022 betreffen;
Nach Durchsicht des dem Schreiben vom 19.12.2022 beigefügten zweiten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der zweite Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith sowie dem Verwaltungsrat der VoG Jugendinformation Ostbelgien wird genehmigt.
Artikel 2. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.
Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland und St.Vith sowie dem Verwaltungsrat der VoG "Jugendinformation Ostbelgien" übermittelt.
Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL übermittelt, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Dritter Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022: Genehmigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindekkdekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;
Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2021 zur Abänderung des Dekrets vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 29.12.2015 über die Genehmigung des Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL 2016-2020;
Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 05.03.2021 über die Genehmigung des Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.04.2022 zum zweiten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022;
Nach Durchsicht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2022 über den dritten Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022;

In Anbetracht dessen, dass aus dem vorerwähnten Schreiben hervorgeht, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrer Sitzung vom 04.10.2022 für das Jahr 2022 aufgrund der Inflation eine Erhöhung von Funktionszuschüssen zugunsten der Jugendeinrichtungen um insgesamt 5% beschlossen hat;

In Erwägung dessen, dass diese Erhöhung in zwei kumulativen Tranchen von jeweils 2% und 3% erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass diese Modifizierungen auch die Leistungsaufträge über die Offene Jugendarbeit für den verbleibenden Förderzeitraum bis zum 31.12.2022 betreffen;

Nach Durchsicht des dem Schreiben vom 19.12.2022 beigefügten dritten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der dritte Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL im Zeitraum 2016-2022 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinde AMEL, der VoG Offene Jugendarbeit AMEL und dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft" wird genehmigt.

Artikel 2. Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Offene Jugendarbeit AMEL und dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL übermittelt, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Festlegung der Bedingungen und der Gebühr für die Nutzung des Dorfbüros im ehemaligen Kindergartengebäude in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 Absatz 1 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL im Rahmen der REK III Projekte „Dörfer gemeinsam stärken“ und „Zukunft Digitalisierung“ mit finanzieller Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartengebäudes (Bibliothek) in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20 ein Dorfbüro eingerichtet hat;

In Erwägung dessen, dass es das Ziel der Dorfbüros ist, den ländlichen Raum attraktiver zu gestalten und Leben in die Dörfer zu bringen;

In Erwägung dessen, dass das Projekt des Dorfbüros sich in erster Linie an Personen richtet, die im Homeoffice arbeiten, in den eigenen vier Wänden aber nicht die besten Voraussetzungen dafür haben;

In Erwägung dessen, dass Bedingungen für die Nutzung des Dorfbüros in AMEL festzulegen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung des Dorfbüros in dem ehemaligen Kindergartengebäude festzulegen:

1. Ausstattung

Das Dorf-Büro ist mit einem kombinierten Bürotisch, bestehend aus 2 Arbeitsplätzen, ausgestattet.

Jeder Arbeitsplatz verfügt über einen Internetzugang. Ein Scanner und ein Bildschirm stehen ebenfalls zur Verfügung. Der vorhandene Kühlschrank und die Toiletten können genutzt werden.

2. Öffnungszeiten

Das Dorf-Büro ist auf Termin von Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr geöffnet.

3. Reservierung

Die Reservierung des Dorf-Büros erfolgt über ein digitales Buchungssystem.

4. Nutzungsgebühr

Die Gebühr für die Nutzung des Dorfbüros auf 5 Euro für einen halben Tag und auf 10 Euro für einen ganzen Tag. Die Abrechnung erfolgt jährlich im Dezember.

5. Nebenkosten

Die Heiz- und Stromkosten und die Internetgebühren fallen zu Lasten der Gemeinde AMEL.

6. Reinigung

Der Arbeitsplatz ist sauber zu hinterlassen. Die Reinigung der Räumlichkeit obliegt der Gemeinde AMEL.

7. Schlüssel

Der Schlüssel für das Dorf-Büro befindet sich in einem separaten Schlüsselkasten, der durch die Eingabe eines Codes geöffnet wird. Dieser Code wird dem Nutzer digital zugestellt.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.